



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

6 StR 278/21

vom

30. Juni 2021

in dem Sicherungsverfahren

gegen

Der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 30. Juni 2021 gemäß § 349 Abs. 2 und 4 StPO beschlossen:

Die Revision des Beschuldigten gegen das Urteil des Landgerichts Magdeburg vom 22. Februar 2021 wird als unbegründet verworfen; jedoch entfällt aus den Gründen der Antragschrift des Generalbundesanwalts vom 11. Juni 2021 die Einziehungsentscheidung.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Sander

Feilcke

Tiemann

Fritsche

von Schmettau

Vorinstanz:

Landgericht Magdeburg, 22.02.2021 - 22 KLS 330 Js 28433/20 (16/20)